

Berufsausbildungsvertrag für Schiffsmechaniker/-innen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch:

Dienststelle: (Ausbildender) _____

Anschrift: _____

und dem Auszubildenden:

Name: _____

Vorname(n): _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Bundesland: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Vorbildung/Schulabschluss¹: _____

gesetzlich vertreten durch²: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin auf der Grundlage des § 82 des Seearbeitsgesetzes geschlossen. Dieser Vertrag unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung, sowie den vorhandenen Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

§ 1 Ausbildungszeit

(1) Ausbildungsdauer:

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt (See-BAV) drei (3) Jahre.

(2) Beginn und Ende des Berufsausbildungsverhältnisses:

Die Berufsausbildung beginnt am _____ und endet am _____.

Das 1. Ausbildungsjahr beginnt am _____ und endet am _____.

Das 2. Ausbildungsjahr beginnt am _____ und endet am _____.

Das 3. Ausbildungsjahr beginnt am _____ und endet am _____.

(3) Probezeit:

Die Probezeit beträgt ____ Monate. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens 5 Monate betragen. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

¹ Hauptschulabschluss, Realschul- oder gleichwertiger Abschluss, Hochschul- oder Fachhochschulreife, schulisches Berufsgrundbildungsjahr, sonstiger Abschluss, kein Abschluss.

² Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Berufsausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(4) Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses:

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(5) Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses:

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen jeweils bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens insgesamt um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätte(n)

(1) Ausbildungsstätte „Schiff“:

1. Die Berufsausbildung wird vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 auf Seeschiffen durchgeführt, die von der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätten anerkannt worden sind.
2. Die Berufsausbildung kann auch auf als Ausbildungsstätten anerkannten Schiffen bei Reedereien durchgeführt werden, die ihren Sitz in Deutschland haben. Hierzu wird vor Beginn der Kooperation zwischen Auszubildenden, Ausbildenden und der Reederei ein Kooperationsvertrag geschlossen.

(2) Überbetriebliche Ausbildungsstätte:

Die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Metallbearbeitung und in der Brandabwehr und Rettung werden in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt.

Die überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung ist Teil der betrieblichen Berufsausbildung nach Anlage 2 der See-BAV im ersten Ausbildungsjahr. Sie ist in Abstimmung mit dem Berufsschulunterricht für Auszubildende zu organisieren und durchzuführen.

Die überbetriebliche Ausbildung in der Brandabwehr und Rettung sowie Gefahrenabwehr sind Teile der betrieblichen Berufsausbildung nach Anlage 3 der See-BAV. Sie sind zu Beginn der Ausbildung an einer seefahrtbezogenen berufsbildenden Schule durchzuführen. Für den Erwerb der Befähigungsnachweise nach Regel VI/1 und VI/6 der Anlage zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in seiner jeweils innerstaatlich geltenden Fassung (STCW-Übereinkommen) müssen die genannten Ausbildungsnormen erfüllt werden.

Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung beträgt:

- | | | |
|--|-------------|-------------|
| 1. in der Metallbearbeitung | 280 Stunden | (7 Wochen), |
| 2. in der Brandabwehr und Rettung sowie Gefahrenabwehr | 80 Stunden | (2 Wochen). |

Eine zusätzliche, betriebsbedingte überbetriebliche Ausbildung wird vereinbart für das:

2. Ausbildungsjahr _____
3. Ausbildungsjahr _____

§ 3 Gesamtvergütung und sonstige Leistungen

(1) Höhe der Gesamtvergütung:

1. Die Vergütung und Fälligkeit richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des §§ 84,85 des Seearbeitsgesetzes und der tariflichen Regelungen des TVAöD in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Die Gesamtvergütung beträgt zurzeit monatlich:
 - _____ € im 1. Ausbildungsjahr
 - _____ € im 2. Ausbildungsjahr
 - _____ € im 3. Ausbildungsjahr

(2) Fälligkeit der Gesamtvergütung:

Die Gesamtvergütung ist mit Ablauf eines jeden Kalendermonats oder bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses fällig.

(3) Fortzahlung der Gesamtvergütung und der sonstigen Leistungen:

Dem Auszubildenden werden Gesamtvergütung und sonstige Leistungen auch gewährt:

1. für die Zeit des Besuchs der Berufsschule (§ 5 dieses Vertrags) und der Prüfungen sowie ggf. des Besuchs der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrags);
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt;

(4) Kost und Unterkunft:

Kost und Unterkunft ergeben sich aus dem TVAöD.

(5) Arbeitskleidung:

Wird vom Auszubildenden das Tragen von einheitlicher Arbeitskleidung verlangt, ist diese dem Auszubildenden zu stellen oder sind hierfür die Auslagen dem Auszubildenden zu erstatten.

(6) Leistungen der sozialen Sicherheit:

Für diesen Berufsausbildungsvertrag gelten die Regelungen des deutschen Sozialversicherungsrechts.

(7) Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsschiffes:

Der Auszubildende trägt die Kosten für den Besuch der Berufsschule (§ 5 dieses Vertrags) sowie ggf. für den Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (§ 2 Absatz 2 dieses Vertrags), soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

§ 4

Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

(1) Tägliche Ausbildungszeit:

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit 39 Stunden von Montag bis Sonntag. Im Übrigen richten sie sich nach der Arbeitszeitregelung des TVAöD in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Urlaubsanspruch:

Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des TVAöD.

vom	bis	Tage

(3) Lage des Urlaubs:

Der Urlaub wird dem Auszubildenden vom Auszubildenden spätestens nach 180 Kalendertagen ununterbrochenem Dienst an Bord gewährt. Hiervon kann nur mit schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden; dies gilt nicht bei einem Auszubildenden, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Urlaub soll zusammenhängend und möglichst in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 5

Berufsschule

Der Berufsschulunterricht wird nach den Bestimmungen der Länder durchgeführt. Beginnt die Ausbildung mit einem Bordeinsatz, muss die Anmeldung des Auszubildenden zum Besuch des ersten Schulzeitblocks in der Regel so erfolgen, dass der Auszubildende diesen Schulzeitblock noch vor Ablauf der Probezeit nach § 1 Abs. 5 dieses Vertrags beginnen kann.

§ 6 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die nach der See-BAV erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Der Ausbildende verpflichtet sich insbesondere,

- 1. Planung der Ausbildung:**
unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes die Umsetzung des sachlich und zeitlich gegliederten betrieblichen Ausbildungsplan für den Auszubildenden zu gewährleisten;
- 2. Durchführung der Ausbildung:**
die Berufsausbildung nach dem betrieblichen Ausbildungsplan der Anlage so durchzuführen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse vom Auszubildenden in der vorgesehenen Ausbildungszeit erworben werden können und mit dem Auszubildenden vor der erstmaligen Beschäftigung an Bord eine Einführungsausbildung nach Abschnitt A-VI / 1-1 des STCW-Codes durchzuführen;
- 3. Ausbilder:**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich mit der Planung und Durchführung der Ausbildung zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben;
- 4. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten:**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die der Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse dienen;
- 5. Sorgspflicht:**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 6. Rechtsgrundlagen der Berufsausbildung:**
dem Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung kostenlos die See-BAV und das Seearbeitsgesetz zur Verfügung zu stellen;
- 7. Ausbildungs- und Arbeitsmittel:**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungs- und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Berufsausbildung und zur Ablegung der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 und ggf. Wiederholungsprüfung erforderlich sind;
- 8. Führung des Ausbildungsnachweises:**
dem Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung und später die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise kostenlos auszuhändigen und deren ordnungsgemäße Führung durch Zeichnung des beauftragten Ausbilders spätestens monatlich und bei Abmusterung überwachen zu lassen;
- 9. Teilnahme am Berufsschulunterricht³ und anderen Ausbildungsmaßnahmen:**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule (§5 dieses Vertrags) sowie ggf. zum Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrags) anzumelden, anzuhalten und freizustellen;
- 10. Teilnahme an Prüfungen:**
den Auszubildenden rechtzeitig zu der angesetzten Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 anzumelden und freizustellen;
- 11. Heimschaffung:**
für die rechtzeitige freie Heimschaffung des Auszubildenden zu sorgen, falls sich das Schiff vor Beginn des jeweils zu besuchenden Schulzeitblocks an der Berufsschule (§ 5 dieses Vertrags) außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes befindet; das gleiche gilt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 sowie ggf. für den Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrags);
- 12. Seediensttauglichkeit:**
sich vom Auszubildenden eine Bescheinigung über seine Seediensttauglichkeit für den Decks- und Maschinendienst nach § 12 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes vorlegen zu lassen;
- 13. Eintragungsantrag:**
rechtzeitig vor Beginn der Berufsausbildung die Eintragung dieses Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und einer Kopie eines Identifizierungsnachweises (Pass, Reisepass) zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sowie bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses und für Kooperationsverträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Vertrags);

³ Die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule muss zeitlich so erfolgen, dass der 1. Schulzeitblock in der Regel zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres (s. § 5 dieses Vertrags), der 2. Schulzeitblock in der Mitte des 2. Ausbildungsjahres und der 3. Schulzeitblock am Ende des 3. Ausbildungsjahres besucht wird.

§ 7

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die nach der See-BAV erforderlichen Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Der Auszubildende verpflichtet sich insbesondere,

- 1. Lernpflicht:**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. Weisungsgebundenheit:**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung vom Ausbildenden oder von den Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie ihm als weisungsberechtigt bekanntgegeben worden sind, erteilt werden;
- 3. Betriebliche Ordnung:**
die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 4. Sauberhalten der Unterkünfte:**
seine eigene Unterkunft zu reinigen und sich an den Arbeiten für die Reinigung der Messe, anderer von ihm benutzter Gemeinschaftsräume und des Essgeschirrs zu beteiligen;
- 5. Betriebsgeheimnisse:**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 6. Rechtsgrundlagen der Berufsausbildung:**
die vom Ausbildenden kostenlos ausgehändigten Rechtsgrundlagen der Berufsausbildung (§ 6 Nr. 6 dieses Vertrags) pfleglich zu behandeln;
- 7. Ausbildungs- und Arbeitsmittel:**
die vom Ausbildenden kostenlos zur Verfügung gestellten Ausbildungs- und Arbeitsmittel (§ 6 Nr. 7 dieses Vertrags) pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu benutzen;
- 8. Führung des Ausbildungsnachweises:**
die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise (§ 6 Nr. 8 dieses Vertrags) ordnungsgemäß zu führen und sie spätestens monatlich und am Ende der Borddienstzeit den mit der Berufsausbildung beauftragten Ausbildern zur Kontrolle und Zeichnung vorzulegen;
- 9. Teilnahme am Berufsschulunterricht und anderen Ausbildungsmaßnahmen:**
die Berufsschule sowie ggf. die überbetriebliche Ausbildungsstätte zu besuchen (§ 6 Nr. 9 dieses Vertrags);
- 10. Teilnahme an Abschlussprüfungen:**
an der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 teilzunehmen (§ 6 Nr. 10 dieses Vertrags);
- 11. Benachrichtigung bei Fernbleiben:**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Berufsausbildung dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das gleiche gilt für den Besuch der Berufsschule (§ 5 dieses Vertrags) sowie ggf. für den Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrags);
- 12. Seediensttauglichkeit:**
dem Ausbildenden ist eine Bescheinigung über seine Tauglichkeit für den Decks- und Maschinendienst nach Abschnitt 2 des Seearbeitsgesetzes vorzulegen (§ 6 Nummer 12 dieses Vertrags).

§ 8

Ordentliche Kündigung

(1) Kündigung während der Probezeit:

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einer Woche gekündigt werden. Wird die Kündigung während der Fahrt des Schiffs ausgesprochen, setzt sich das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist als Heuerverhältnis im Sinne des § 28 des Seearbeitsgesetzes bis zur Ankunft des Schiffs in einem Hafen fort, in dem eine Heimschaffung des Auszubildenden mit allgemein zugänglichen Verkehrsmitteln möglich ist. Ist der Auszubildende mit der Fortsetzung als Heuerverhältnis nicht einverstanden, so hat er während der Bordanwesenheit den sich aus § 67 Absatz 3 des Seearbeitsgesetzes ergebenden Verpflegungssatz zu entrichten.

(2) Kündigung nach der Probezeit:

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 67 Absatz 1 oder des § 68 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind bei einer Kündigung des Reeders § 67 Absatz 3, bei einer Kündigung des Auszubildenden § 68 Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes entsprechend anzuwenden. Im Falle einer Kündigung durch den Auszubildenden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, setzt sich das Berufsausbildungsverhältnis über den Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Ankunft des Schiffs in einem Hafen fort, in dem eine Heimschaffung des Auszubildenden mit allgemein zugänglichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist.

(3) Form der Kündigung:

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Heimschaffung bei Kündigung:

Im Fall des Absatzes 1 hat der Auszubildende für eine freie Heimschaffung vom nächsten Hafen zu dem Ort in Deutschland zu sorgen, in dem das Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist. Eine anderweitige Vereinbarung über einen in Deutschland liegenden Heimschaffungsortes ist zulässig und muss schriftlich erfolgen.

(5) Zahlung einer Heuer nach Kündigung:

Während des nach Absatz 1 entstandenen Heuerverhältnisses hat das Besatzungsmitglied Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Heuer.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 67, 68 und 69 des Seearbeitsgesetzes. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form der Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 10

Heimschaffung

Der Auszubildende hat Anspruch auf kostenlose Heimschaffung nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 73 bis 78 des Seearbeitsgesetzes und der tariflichen Regelungen der jeweils geltenden Bestimmungen des TVAöD.

§ 11

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

Dies gilt nicht im Falle des § 8 Absatz 2 Nummer 2 dieses Vertrags. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem das Besatzungsmitglied den Anspruch erstmals geltend machen konnte, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 12

Zeugnis

Ausbilder oder Auszubildende haben Auszubildenden, wenn möglich bei jedem Dienstende, ein Bordzeugnis auszustellen, mindestens jedoch ein Zeugnis in einem Ausbildungsjahr. Es soll Angaben enthalten über Art und Dauer sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden.

§ 13 Anwendung deutschen Rechts

Auf das Berufsausbildungsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

§ 14 Fortsetzung der Berufsausbildung

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um die Fortsetzung der Berufsausbildung bei einem anderen Auszubildenden zu bemühen.

§ 15 Nebenabreden

Nebenabreden, die dieses Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können rechtswirksam nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 15 dieses Vertrages getroffen werden.

§ 16 Nichtige Vereinbarungen

- (1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.
- (2) Nichtig ist eine Vereinbarung über
1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,
 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§ 17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Berufsausbildungsvertrag ist das Arbeitsgericht Hamburg zuständig. Die Anschrift lautet: Arbeitsgericht Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg.

Vorstehender Berufsausbildungsvertrag ist in dreifacher/vierfacher Ausfertigung ausgestellt⁴ und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des
Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden
(voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden (voller Vor- und Zuname):

Vater

Mutter

Vormund

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V.) unter

Nummer _____ eingetragen.

Bremen, _____

Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V.

(Stempel)

⁴ Sofern der Auszubildende volljährig ist, genügen drei Ausfertigungen.